Synopse

Teilrevision BesVO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.22**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)
	I.
	Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 12 Individuelle Besoldungsanpassung [1] Im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorgaben sind die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten, beziehungsweise der Departemente für die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Festlegung der individuellen Besoldungsanpassung zuständig. [2] Grundlage für die Besoldungsanpassung ist die jährliche Mitarbeiterbeurteilung. Zudem sind die bisherige Lohnentwicklung und das Lohnniveau zu berücksichtigen. [3] Lohnerhöhungen setzen gute Leistungen voraus. [4] Bei mangelhaften Leistungen sind pro Jahr Lohnsenkungen bis zu 5 % des aktuellen Lohnes vorzusehen.	[3] Lohnerhöhungen setzen ~~gute~~erfüllte Leistungen voraus.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.